

SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT

des Fachbereichs Kultur
für Veranstaltungen

Amt für Weiterbildung und Kultur
Fachbereich Kultur

Stand: 30. September 2021

Bezirksamt
Steglitz-Zehlendorf

BERLIN



Einleitung

Oberste Prämisse hat die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sie gilt vorrangig vor allen anderen Vorschriften.

Das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa in der jeweils geltenden Fassung soll eine Orientierungshilfe für die Öffnung des Innenraums für Publikum geben. Es gilt ebenfalls verbindlich für die Veranstaltungen des Fachbereichs Kultur.

Dieses Schutz- und Hygieneschutzkonzept stellt eine weitere Spezifikation dar und gilt nachrangig zu den vorgenannten Regelungen.

Der Veranstalter/in beziehungsweise dem Veranstalter obliegt die alleinige Verantwortung. Er/Sie nimmt das Hausrecht wahr und hat auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienevorschriften zu achten. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes sind Personen, die sich weigern die Schutz- und Hygienevorschriften einzuhalten, von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen. Sie sind des Gebäudes oder bei Open-Air-Veranstaltungen des Geländes zu verweisen. Notfalls ist zur Durchsetzung weitere Hilfe hinzuzuziehen. Es gilt jedoch Eigenschutz vor Fremdschutz.

Trotz der Schutzmaßnahmen können Infektionsrisiken nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Schutz- und Hygienevorgaben für den Innenraum

Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern

Um den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten zu können, gelten folgende Personenobergrenzen.

Gutshaus Steglitz (Schlossstraße 48) <u>Ausstellungsräume</u>	Personenobergrenze in Anzahl Personen	Fläche In qm
	22	110
Schwartzsche Villa (Grunewaldstraße 55) <u>Aufzug</u>	Personenobergrenze in Anzahl Personen	Fläche In qm
	1	4,85
<u>1. Untergeschoss</u>		
Druckwerkstatt	6	48,26
Probephöhne	4	49,41
<u>Erdgeschoss</u>		
Großer Salon	16	47,97
Kleiner Salon	9	33,51
Kaminzimmer	2	29,87
Sanitärraum (w)	1	4,21
Sanitärraum (m)	1	3,05
<u>1. Obergeschoss</u>		
Große Galerie	14	70,15
Kleine Galerie	6	30,72
Zimmertheater/Kindertheater	15	51,20
Bühne/Studio f. Theater	1	14,98
Garderobe f. Theater	1	14,85
Sanitärraum (w)	1	4,21
Sanitärraum (m)	1	3,05
<u>2. Obergeschoss</u>		
Atelier	6	69,36

Am Fahrstuhl wird die zulässige Personenobergrenze ausgewiesen.

Die Obergrenzen gelten exklusive der Künstlerinnen und Künstler.

In den Veranstaltungsräumen (großer und kleiner Salon, Zimmertheater) orientiert sich die Personenobergrenze an der festen Bestuhlung. Die Stühle sind im Abstand von 1,5 Metern angeordnet. Nicht benötigte Stühle wurden aus den Reihen entnommen.

Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner*innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

Schutz vor Ausstoß und Weitergabe von Partikeln

- Das ständige Tragen einer medizinischen oder FFP-2-Maske ist Pflicht für alle Besuchenden ab 6 Jahren.
- Besuchende, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an dem Coronavirus SARS- CoV-2 -Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene sowie zur Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Eine Durchlüftung sollte spätestens alle 45 Minuten stattfinden.
- Bei Treppenaufgängen und Fahrstühlen sollte auf Kontaktminimierung geachtet werden.
- Interaktive Aktionen mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens, usw.) sollten vermieden werden.
- In den sanitären Anlagen werden Handwaschmittel sowie Einmalhandtücher bereitgestellt. In den sanitären Anlagen befinden sich an den Waschbecken Hinweise des RKIs zur sachgerechten Handhygiene. Die Waschbecken sind mit aufziehbaren Stoffhandtuchrollen ausgestattet. Zusätzlich stellt der Fachbereich Kultur an den Zugängen kostenlos Desinfektionsmittelständer zur Verfügung.

Wegeführung und Raumplanung

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist ein Zwei-Wege-System nicht immer umsetzbar. Deshalb ist in den Räumen, die Bewegungsrichtung zu steuern. In den Veranstaltungsräumen ist die Bewegungsrichtung durch die Veranstalterinnen und Veranstalter und in den Ausstellungsräumen durch das Aufsichtspersonal zu steuern.

Zum Veranstaltungsende ist darauf zu achten, dass die Besuchenden den Raum gruppenweise verlassen. Dabei ist reihenweise, beginnend mit den am Ausgang nächsten Personen vorzugehen und auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln strikt zu achten.

Gruppenbildungen sind zu vermeiden; Anreize zu nicht zweckbestimmtem Aufenthalt dürfen nicht geboten werden.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Aufenthaltsdauer in den Räumlichkeiten der Größe der Räume angepasst ist. Durch geeignete Maßnahmen ist das längere Verweilen in kleinen Räumen möglichst zu verhindern.

Kontaktloser Besucher*innen-Service

Sofern möglich sollte auf e-Ticketing umgestiegen werden. Dies ermöglicht auch, dass der Personenandrang bereits durch den Vorverkauf reguliert wird. Der Fachbereich Kultur stellt kostenlos Acrylglasscheiben zur Verfügung. Diese sind zum Schutz des Kassenpersonals verpflichtend aufzustellen.

Nachweis der Besucher*innen-Kette

Bei allen Veranstaltungen ist vorgeschrieben, eine Anwesenheitsdokumentation zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung zu führen. Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen (z.B. Luca- oder der Corona-App), auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung des Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden.

Folgende Angaben müssen dokumentiert werden:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
- Anwesenheitszeit und
- gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.
- Testnachweis

Die Aufbewahrungsfrist für die Anwesenheitsdokumentation beträgt zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung. Sie ist vor der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und nach Ablauf der Frist datenschutzkonform zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

Die Dokumentation kann zur Verwahrung und späteren Vernichtung beim Fachbereich Kultur hinterlegt werden.

Korrekte Belüftung aller Räume

Die Ausstellungs- bzw. Veranstaltungsräume sind spätestens 45 Minuten vor Beginn der Öffnung zu lüften und wenn möglich bis zum Ende der Besuchszeit.

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Mindestens alle 45 Minuten sind Lüftungspausen von fünf Minuten einzuplanen. Es empfiehlt sich, gegenüberliegende Fenster zu öffnen, um eine bestmögliche Durchlüftung zu erzielen.

Alle Räume sind mit Fenstern ausgestattet und können entsprechend belüftet werden. Ausnahme stellen die sanitären Anlagen im Gutshaus Steglitz dar, diese sind, aufgrund der Lage im Untergeschoss, Innenräume und werden deshalb technisch belüftet.

Reinigungskonzept

Sämtliche Räume werden täglich durch eine Fachfirma gereinigt. In den Ausstellungsräumen findet durch das örtliche Aufsichtspersonal regelmäßig, mindestens alle zwei Stunden, eine Reinigung der Kontaktflächen statt.

Die Acrylglascheibe des Kassentischs ist durch die Veranstalterinnen und Veranstalter nach jeder Veranstaltung zu reinigen. Um einen Materialverschleiß durch falsche Pflegemittel zu vermeiden (Materialerblindung durch aggressive Reiniger), werden die Produkt-Pflegehinweise des Herstellers zur Verfügung gestellt.

Veranstaltungen in Innenräumen

Theater, Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen

Zusätzlich zu den aufgeführten Allgemeinen Schutz- und Hygienevorgaben gelten für Kulturveranstaltungen in Innenräumen folgende Regeln:

- Die Vorlage eines personalisierten Antigen-Testergebnisses und Lichtbildausweis bei einer Aufsichtsperson ist zwingend und der Einlass nur bei negativem Test zu gewähren. Der Zugang ist auch Besuchenden erlaubt, die entsprechend der Regelung in der Dritten SARS-CoV-2- InfektionsmaßnahmschutzVO geimpft oder genesen sind. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- Besuchenden ist ein fester Sitzplatz im Abstand von 1,50 m zum benachbarten Sitzplatz in jeder Richtung zuzuweisen. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner*innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Der Mindestabstand kann auf 1 Meter reduziert werden (z.B. „Schachbrett“-Bestuhlung), sofern alle hier dargestellten Schutz- und Hygienevorgaben eingehalten werden, insbesondere bei durchgängigen Tragen einer Maske und wenn alle Teilnehmenden negativ getestet, bzw. geimpft oder genesen sind.
- Eine medizinische oder FFP2-Maske ist Pflicht, zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen muss die Maske auch am Platz getragen werden.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden, vorzugsweise sind verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Veranstaltungen sollen inklusive möglicher Pausen nicht länger als 90 Minuten dauern, die Räume müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Daten von Besucherinnen und Besuchern registriert werden. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.

Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien gelten folgende Grundregeln:

- Ab 100 Teilnehmern ist die Vorlage eines personalisierten Antigen-Testergebnisses und Lichtbildausweis bei einer Aufsichtsperson zwingend und der Einlass nur bei negativem Test zu gewähren. Der Zugang ist auch Besuchenden erlaubt, die entsprechend der Regelung in der Dritten SARS-CoV-2- InfektionsmaßnahmschutzVO geimpft oder genesen sind. Die Testpflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- Besuchenden ist ein fester Sitzplatz im Abstand von 1,50 m zum benachbarten Sitzplatz in jeder Richtung zuzuweisen. Der Mindestabstand von 1,50 m darf nicht unterschritten werden. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner*innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden.
- Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Tickets sind vorrangig bargeldlos und vorab online zu verkaufen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten der Besucherinnen und Besucher registrieren. Das kann mit einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Sofern der Mindestabstand eingehalten wird und alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind, besteht die Maskenpflicht nicht am fest zugewiesenen Platz.

Chorsingen

im Freien

Die Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung sind einzuhalten.

- Es wird dringend empfohlen, dass alle Teilnehmenden ein negatives Testergebnis vorweisen, bzw. nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind, um sich selbst und alle Anwesenden zu schützen.
- Zur Kontaktnachverfolgung werden die Daten der Teilnehmenden registriert. Das kann mit Hilfe einer Nachverfolgungs-App geschehen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Sänger*innen ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger*innen auf Lücke versetzt zu stellen.
- Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden.

- Alle Teilnehmenden müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen können bzw. vollständig geimpft oder genesen sein.
- Die max. Anzahl der Teilnehmenden ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.
- Zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen ist zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Teilnehmenden auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.
- Pro Aufführung bzw. Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- Der Raum muss dauerhaft über großflächig zu öffnende Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.
- Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30 Minuten gelüftet werden.
- Eine medizinische Maske ist bei Proben und Aufführungen bis zur Einnahme der Plätze zu tragen.

Veranstaltungen der kulturellen Bildung – Kindertheater / Kinderkunstkurse

Kindertheater

Es gelten die Maßgaben für Kulturveranstaltungen in § 11 der Verordnung und Abschnitt III. des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Kultur und Europa.

- Wenn eine Schulklasse oder eine KiTa-Gruppe an Veranstaltungen teilnimmt, ist eine Abweichung vom Mindestabstand für diese Schulklasse bzw. Gruppe innerhalb der entsprechenden Gruppe zulässig.
- In Abhängigkeit von der Größe und Lüftungsmöglichkeiten können sich auch mehrere Schulklassen/Kita-Gruppen aufhalten, sofern gewährleistet wird, dass diese Gruppen eine deutlich über dem Mindestabstand gelegene Distanz voneinander halten und sich nicht miteinander vermischen.
- Die Anwesenheit teilnehmender Kinder und Jugendlicher als Kohorte ist durch die betreuenden Personen durch Angabe von Vor- und Nachnamen, Klassenstufe, Institution sowie Email der betreuenden Person zu dokumentieren.

Kinderkunstkurse

- Bei Kinderkunstkurse sind die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Kinder, die in einem Haushalt leben.
- In Innenräumen ist eine medizinische Maske zu tragen. Diese Pflicht besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Die Kursleitungen müssen ein negatives Testergebnis nachweisen, bzw. geimpft oder genesen sein. Bei Angeboten mit mehr als 50 Teilnehmenden besteht für alle Kinder ab 6 Jahren eine Testpflicht.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Material o.ä.) sollte möglichst vermieden werden.
- Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren. Die Anwesenheitsdokumentation ist durch die betreuenden Kursleitung zu bestätigen.

Tanz – und Bewegungsangebote

Für Tanz- und Bewegungsangebote gilt insbesondere:

- Angebote in Innenräumen sind zulässig, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind.
- Die Testpflicht gilt nicht für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sein. Die Testung muss tagesaktuell, höchstens jedoch zweimal pro Woche vorgenommen werden.
- Die Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist zulässig.
- In Innenräumen ist eine medizinische Maske zu tragen, außer während der Ausübung der Tanz- und Bewegungsangebote.
- Die Gesamtzahl der zeitgleich Anwesenden in Innenräumen orientiert sich an den jeweiligen baulichen Bedingungen, wie der Größe der Räumlichkeit und sonstigen Begebenheiten, insbesondere den Belüftungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern gilt grundsätzlich mindestens eine Vorgabe von 10 qm, bei bewegungsintensiven Sportarten 20 qm pro Person.
- Die Anwesenheit der Teilnehmenden ist zu dokumentieren.



Fachbereich Kultur
Steglitz-Zehlendorf
Grunewaldstraße 3
12165 Berlin

Tel. (030) 90 299-2302
info@kultur-steglitz-
zehendorf.de